

DER PRÄSIDENT

**POSTANSCHRIFT**

1100 Wien, Laxenburger Straße 36

BÜRO

1100 Wien, Favoritenstraße 83

Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW

Fax: +43 1 601 49 – 4310 / 4311

E-Mail: einlaufstelle@asylgh.gv.at

Geschäftszahl: AsylGH-AsylGH 100.500/0016-Präs/2013

Bearbeiterin: Mag. Simone Böckmann

E-Mail: simone.boeckmann@asylgh.gv.at

Durchwahl: 2221

DVR: 0939579

Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

nachrichtlich:

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail

Betreff: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht, allgemeine Begutachtung und Konsultation

Das Präsidium des Asylgerichtshofes nimmt – in Vorbereitung und mit besonderem Augenmerk auf die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichtes – zum Begutachtungsentwurf vom 29.01.2013, GZ S91000/5-ELeg/2012, eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht – VwGBG-W), wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Wehrgesetz 2001):Zu § 55 Abs. 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen in § 55 Abs. 6 WG 2001, § 41 Abs. 3 HDG 2000, §§ 33 Abs. 3 und 43 Abs. 6 HGG 2001 hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung von den in den §§ 13 und 22 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) vorgesehenen Regelungen abweichen. Eine solche Abweichung ist gemäß Art. 136 Abs. 2

B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen. Darüber hinaus besteht nach § 13 VwGVG auch die Möglichkeit, dass die Behörde unter den gesetzlich vorgegebenen Bedingungen die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde mittels Bescheid ausschließen kann.

Jedenfalls müsste das Gesetz regeln, wie im Falle des Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vorzugehen ist, wenn ein Beschwerdeverfahren anhängig ist, da § 13 Abs. 5 VwGVG die Konstellation, dass der Beschwerde ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt, nicht erfasst. Dies kann insbesondere dann zu einem Rechtsschutzdefizit führen, wenn die belangte Behörde eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen gedenkt und daher die Beschwerde und den Verwaltungsakt nicht unmittelbar nach Beschwerdeeinbringung beim Verwaltungsgericht vorlegt.

Zu Art. 2 (Heeresdisziplinargesetz 2000):

Zu § 64:

§ 64 Abs. 1 sieht gegen Disziplinarerkenntnisse, welche im Kommandantenverfahren erlassen wurden, eine Beschwerdefrist von lediglich einer Woche vor. Nur wenn der Beschuldigte bei Erlassung des Disziplinarerkenntnisses bereits wieder dem Miliz- oder Reservestand angehört, soll die Beschwerdefrist zwei Wochen betragen. Diese Bestimmung orientiert sich an den bisher im Kommandantenverfahren geltenden Berufungsfristen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass § 7 Abs. 4 des kürzlich beschlossenen Verwaltungsgerichtverfahrgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2013, eine Beschwerdefrist von vier Wochen vorsieht. Auch wenn grundsätzlich die Möglichkeit besteht, davon in den Materiengesetzen abzuweichen, muss dabei wohl berücksichtigt werden, dass § 9 Verwaltungsgerichtverfahrgesetz weit höhere Ansprüche an den Inhalt einer Beschwerde legt, als dies bisher bei einer Berufung nach dem HDG 2002 der Fall war. Eine einwöchige Beschwerdefrist erscheint vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen. Darüber hinaus ist eine solche Abweichung gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 nur dann zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erforderlichkeit wäre in den Erläuterungen darzulegen.

Zu § 77:

§ 77 Abs. 1 sieht vor, dass das Bundesverwaltungsgericht gegen Beschlüsse der Disziplinarkommission nach § 71 Abs. 2 (Einleitungsbeschluss) und gegen Disziplinarerkenntnisse nach § 75 im Senat mit fachkundigen Laienrichtern zu entscheiden hat.

Da dies mit hohen Kosten und relativ großem Organisationsaufwand verbunden ist, wird angeregt, die Laienbeteiligung auf jene Beschwerdeverfahren zu beschränken, welche existenzgefährdende Strafen – wie zB. die Entlassung oder die Degradierung bzw. den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche – zum Gegenstand haben. In diesem Zusammenhang darf auf die disziplinarrechtlichen Bestimmungen des BDG 1979 (konkret § 135a Abs. 3 BDG 1979) verwiesen werden, welche in der Fassung der Dienstrechtsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, eine Senatszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts lediglich dann vorsehen, wenn die Disziplinarbehörde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte verhängt oder der Disziplinaranwalt gegen ein Disziplinarerkenntnis Beschwerde erhoben hat und damit die Verhängung einer derartigen Strafe durch das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich möglich ist.

Gegen eine Senatszuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden gegen Einleitungsbeschlüsse spricht darüber hinaus die dafür vorgesehene sehr kurze Entscheidungsfrist von lediglich sechs Wochen.

Nach § 77 Abs. 1 Z 2 soll das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse der Disziplinarkommission in jedem Fall binnen der verkürzten Frist von drei Monaten entscheiden. Auch in diesem Zusammenhang darf auf das BDG 1979 Fassung der Dienstrechtsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, verwiesen werden, das in §135c. eine Verkürzung der Erledigungsfrist lediglich in den Fällen des §135a. vorsieht.


Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung der fachkundigen Laienrichter durch den Bundeskanzler in § 12 Abs. 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) geregelt ist und sich daher die vorgeschlagenen Bestimmungen auf die Regelung der Nominierung beschränken sollten. Sollte § 77 Abs. 5 und 6 - die eine Aufzählung von Umständen, bei deren Eintreten das Amt eines fachkundigen Laienrichters ruhen bzw. enden soll, enthalten - beibehalten werden, wird angeregt, zu normieren, dass das

Bundesverwaltungsgericht unverzüglich vom Vorliegen eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen ist, um dem Bundesverwaltungsgericht die in einem solchen Fall notwendig werdenden organisatorischen Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Stellungnahme wurde auf elektronischem Wege auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. Februar 2013
Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	Womd3FbjVcc8t4LFd+Il9h0Lk1LWDVF8oRptDih1NYMHyV4sSsnodUtocNPAIBeAHO6XA/x17nSglXaUqHZ+66OhmlVJcktA16HQhzy8ovOIKvlbxs5W6OUqMrOzBUEzX2vFmv0WZPxQYSE5Sa5qeMF2xzmCzKV/8YVZv+ZQ+04=	
	Unterzeichner	serialNumber=256473507364,CN=Asylgerichtshof,O=Asylgerichtshof (Ergaenzungsreg.nr. 1601),C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-20T14:46:06+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	550538
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	